



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg
Telefax
040 - 4 279 06 - 047
E-Mail
Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon ###

GZ.: B/WBZ/01362/2016
Hamburg, den 14. November 2016

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Bezug	B/WBZ/03291/2015 - Vorbescheid vom 7. April 2016
Eingang	15.03.2016
Belegenheit	###
Baublock	604-003
Flurstück	129 in der Gemarkung: Curslack

Errichtung 110-/10-kV Umspannwerk für Windkraftanlagen in Freilufttechnik

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Die wegerechtliche Genehmigung für die Überfahrt (§18 HWG) und die Sondernutzung der Baustellenzufahrt (§ 19 HWG).

Nebenbestimmung

Die Baustellenzufahrt wird befristet für die Dauer von 6 Monaten erteilt.

Der genaue Zeitraum ist dem zuständigen Wegewart vor Beginn mitzuteilen und in einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin ist der Flächenzustand aufzunehmen und die Lage und Größe der Baustellenzufahrt festzulegen. Hierzu hat sich der Bauherr mit dem Wegewart unter Tel.: 040-42891.2553; 0172-4307369 in Verbindung zu setzen.

2. Ausnahmegenehmigung nach § 30 (3) BNatSchG für die Fällung eines mehrstämmigen Bergahorns im Bereich der Zufahrt entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Begründung

Die Fällung des an der Grabenböschung befindlichen mehrstämmigen Bergahorns ist zur Verbreiterung der vorhandenen Zufahrt erforderlich.

Nebenbestimmung

Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (Seite 10 / Tab. 4) erfolgt eine Ersatzpflanzung durch einen Bergahorn im Bereich der Zufahrt (Pflanzqualität: Hochstamm 3 mal verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 - 20 cm (S. Seite 8 / 4.22 Gehölzpflanzung))

Zum Schutz von heimischen Tieren ist nach § 39 und § 44 BNatSchG folgende Bedingung einzuhalten: Befinden sich aktuelle Brut- oder Wohnstätten von Vögeln oder Säugetieren in den Gehölzen oder im näheren Umfeld, oder sollten diese während der genehmigten Maßnahmen entdeckt werden, so sind die jeweiligen Arbeiten an den Gehölzen unter Wahrung der Verkehrssicherheit zu beenden und bei der zuständigen Dienststelle für Artenschutz (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Natur- und Ressourcenschutz) die erforderliche Befreiung zu erwirken.

3. Wasserrechtliche Genehmigung [§ 15 HWaG] für das Verrohren eines Gewässers zur Herstellung einer Zufahrt mit Straßengraben

Nebenbestimmung

Die Gestattung wird nach Bestandskraft als Wasserrechtliche Genehmigung Nr.191/16 in das Wasserbuch der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 20539 Hamburg, eingetragen.

Die Genehmigung umfasst nur die Verrohrung (DN250) des Gewässers Straßengraben im Gesamtumfang bis zu 7,00m (DN250), gemessen in der Rohrsohle.

Diese Gestattung (Erlaubnis nach Wasserrecht) ist allgemein unbefristet, sie gilt bis zum Widerruf. Gestattungen sind -grundsätzlich- jederzeit widerruflich [§ 18 WHG]; sie stehen unter dem Vorbehalt weiterer Verpflichtungen und Auflagen [§ 13 WHG].

Die Gestattung ist grundstücksbezogen und geht auf den Rechtsnachfolger über. Bei einem Wechsel ist diese Urkunde zu übergeben und die Wasserbehörde zu benachrichtigen [§ 8 WHG].

Hinsichtlich des Einlaufbauwerkes im/am Gewässer einschl. temporärer Einbauten wird mit dieser Gestattung auch die Zulassung nach § 15 Hamburgisches Wassergesetz - HWaG- erteilt [Wasserrechtliche Anlagengenehmigung].

4. Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 106 (1) WHG und § 5 Nr. 2 und 13 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack / Altengamme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Isolieröle) und Durchstoßen der Deckschichten

Planungsrechtliche Grundlagen

Nicht überplanter Bereich Außenbereich nach § 35 BauGB
Baugesetzbuch

Vorbescheid Gz.: B/WBZ/03291/2015 vom 7. April 2016

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides sind die Vorlagen Nummer

3 / 5	Lage- und Höhenplan-Bestandsaufmaß
3 / 9	Längenprofil Bergedorf - Geesthacht
3 / 10	Längenprofil Bergedorf - Geesthacht
3 / 15	Anlagengrundriss-mini
3 / 16	Schnitt und Detailgrundriss-mini
3 / 18	Foto eines vergleichbaren Umspannwerks
3 / 25	Flurplan / Luftbild
3 / 26	Anlagengrundriss Zustand Bauphase
3 / 27	Anlagengrundriss
3 / 28	Schnitt und Detailgrundriss
3 / 29	Baubeschreibung Formblatt
3 / 30	Anlage zum Formular Baubeschreibung
3 / 31	Betriebsbeschreibung
3 / 32	Anlage zum Formular Betriebsbeschreibung
3 / 33	Allgemeine bauliche Zulassung Abscheider
3 / 34	Schalltechnisches Gutachten
3 / 35	Landschaftspflegerischer Begleitplan
3 / 37	Bemessung Ölabscheider
3 / 38	Ermittlung Flächenversiegelung
3 / 40	Flurkartenauszug / Karte+Buch
3 / 41	Deckenhöhenplan Bau-u. Transportzufahrt
3 / 42	Deckenhöhenplan + endgültige Zufahrt
3 / 43	Ausbauquerschnitt
3 / 44	Ausbauquerschnitt
3 / 45	Erläuterungsbericht
3 / 53	Grundriss/Schnitt/Ansichten
3 / 54	Abscheideanlage
3 / 55	Baugrubenverfüllung Schnitte
3 / 56	Bohrprofile
3 / 57	Zertifikat
3 / 58	Herstellerbescheinigung
3 / 59	Merkblatt Wasserbehörde
3 / 60	Technischer Bericht
3 / 61	Überwachungsbescheinigung
3 / 62	Bericht-Baugrundbeurteilung/Gründung
3 / 63	Sicherheitsdatenblatt
3 / 64	Standortabwägung
3 / 65	Pfahlgründung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

5. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

5.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Mitteilungsblatt über die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen

###

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Anlage der Ver- und Entsorgung; sonstige Anlage

###